

**Markt Essenbach - Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 7 "Flächen für Windkraftenergieanlagen"; Durchführung der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB; Stellungnahme der Stadt Landshut**

Gremium:	<b>Bausenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>11</b>	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	<b>15.09.2023</b>	Stadt Landshut, den	28.08.2023
Sitzungsnummer:	53	Ersteller:	Pflüger, Stephan

**Vormerkung:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Essenbach hat sich entschieden, die Planungsarbeiten an dem o.g. Verfahren nach einer mehrjährigen Pause wieder aktiv aufzunehmen.

Die in der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationsflächen, aufgeteilt in drei Teilbereiche und drei Deckblätter, stellen sich wie folgt dar:

- Teilbereich 1 = Deckblatt 7.1: Diese Konzentrationsfläche mit einer Gesamtfläche von gesamt ca. 83,2 ha liegt vollständig im großflächig zusammenhängenden Waldgebiet "Taxau", verläuft zwischen der Gemeindegrenze nach Ergolding im Westen und dem Ortsteil Gaunkofen im Osten. Die geplante Konzentrationsfläche KF 2 des Marktes Ergolding grenzt unmittelbar an die Fläche 7.1 an, so dass hier eine interkommunale Windparkkonfiguration prinzipiell möglich wäre.
- Teilbereich 2 = Deckblatt 7.2: Die Konzentrationsfläche 7.2 liegt gut zur Hälfte im Waldgebiet "Gänsegraben" nordöstlich Artlkofen und Mirskofen und westlich Unterunsbach und Oberunsbach mit einer Gesamtfläche von ca. 57 ha.
- Teilbereich 3 = Deckblatt 7.3: Diese Konzentrationsfläche liegt nahezu vollständig im Waldgebiet "Maßenholz" zwischen Oberunsbach im Westen und Oberröhrenbach im Osten bis hin zur Grenze nach Norden, die Fläche beträgt ca. 166,5 ha.

Insgesamt ergeben die drei Deckblätter eine Gesamtfläche von ca. 307,23 ha für Konzentrationsflächen für Windkraftenergieanlagen im Gemeindegebiet von Essenbach.

Im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens beteiligt der Markt Essenbach nun die Stadt Landshut und bittet um Stellungnahme bis zum 20.09.2023.

Der Erste Bürgermeister des Marktes Essenbach hat mit Schreiben vom 21.07.2023 an Herrn Oberbürgermeister in Bezug auf eine mögliche Realisierung von Windkraftanlagen auf Flächen der Hl.-Geist-Spitalstiftung auf den vom Marktgemeinderat beschlossenen Katalog mit weichen Tabukriterien verwiesen, der dem aktuell ausliegenden Entwurf des Deckblattes Nr. 7 zugrunde liegt. Ein Teil der Flächen der Hl.-Geist-Spitalstiftung liegt demnach in der Konzentrationsfläche 7.1. Eine weitergehende Aufnahme von Flächen der Stiftung könne aber aufgrund des genannten Kriterienkatalogs nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Heiliggeist-Spitalstiftung ist als Eigentümerin der Flächen nicht Träger öffentlicher Belange und somit nur in der Eigenschaft als Eigentümerin von der Planung betroffen. Die Heiliggeist-Spitalstiftung muss daher unabhängig von der Behörden- und Fachstellenbeteiligung bzw. der interkommunalen Abstimmung (§ 2 Abs. 2 BauGB) ihre auf das Eigentumsrecht gestützten Interessen gegenüber dem Markt Essenbach fristgemäß geltend machen.

Die Behandlung der Stellungnahme der Stadt Landshut als Gemeinde hat im Bausenat zu erfolgen. Der wesentliche städtebauliche Belang, der hierbei zu berücksichtigen ist, ist die Frage der denkmalschutzrechtlichen Fernwirkung von Windkraftanlagen auf das Stadtgebiet Landshut (landschaftsprägende Baudenkmäler, Ensemble). Hierzu erging folgende Stellungnahme der Stabstelle Recht und Verwaltung:

„Durch die vorgesehene Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet des Marktes Essenbach werden aus städtebaurechtlicher Sicht keine Belange des Denkmalschutzes im Sinn des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB berührt. Obwohl die Anlagen von der Burg Trausnitz, touristischen Aussichtspunkten im Hofgarten und einigen anderen höher gelegenen Stellen an den Isarhängeleiten aus sichtbar sein dürften (nicht jedoch von tiefer liegenden Punkten im Ensemble), ist bei einer Entfernung von rund 15 km mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Stadtsilhouette oder gar landschaftsprägende Baudenkmäler zu rechnen. Dies gilt auch für die entgegengesetzte Blickbeziehung. Denkmalschutzrechtlich kommt nach Auffassung der Verwaltung keine andere Beurteilung in Betracht. Abgesehen davon, dass sich im Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Essenbach noch keine abschließend zu beantwortenden Fragen nach der Erlaubnisfähigkeit einzelner Anlage stellen, ist bei dem vom BayLfD bereits in seiner Stellungnahme vom 28.07.2014 für erforderlich gehaltenen Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 15 km (= 75fache Anlagenhöhe [gesamt fiktiv 200 m]) in Bezug auf die am äußersten Rand liegende Burg Trausnitz (mit dem Ensemble Landshut) nicht erkennbar, welche Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines besonders landschaftsprägenden Baudenkmals stattfinden könnte (vgl. Art. 6 Abs. 5 BayDSchG). In dieser Entfernung findet durch eine oder mehrere Windenergieanlagen keine erdrückende, verdrängende, übertönende oder die gebotene Achtung vermissen lassende Wirkung statt. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass hierin der optischen Fernbeziehung keine durch moderne Hochbauten unbelastete Stadtsilhouette besteht.

Vorstehende Beurteilung gilt ebenso für Windenergieanlagenstandorte auf Grundstückender Hl.-Geist-Spitalstiftung, die bisher vom Markt Essenbach nicht in die Konzentrationsflächen einbezogen worden sind.

Andere städtebauliche und sonstige Belange der Stadt Landshut sind nicht ersichtlich.“

### **Beschlussvorschlag**

1. Vom Bericht des Referenten über die Flächennutzungsplanänderung bezüglich der Flächen für Windkraftenergieanlagen des Marktes Essenbach wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Landshut nimmt wie folgt Stellung:  
„Die Stadt Landshut hat zur Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 7 „Flächen für Windkraftenergieanlagen“ keine Anregungen vorzubringen.“

### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Übersichtsplan
- Anlage 2 – Pläne Flächen 7.1, 7.2, 7.3
- Anlage 3 – Begründung
- Anlage 4 – Ersteinschätzung Artenschutz
- Anlage 5 – Machbarkeitsstudie
- Anlage 6 – umweltbezogene Stellungnahmen
- Anlage 7 – Aktennotiz Jäger